

Gemeinde Meinheim



1. Änderung des Bebauungsplans Meinheim Nr. 9

„Froschwasen“

SATZUNG

Ausfertigung vom 16.05.2023

Die Gemeinde Meinheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MEINHEIM NR. 9 „Froschwasen“

per Satzungsbeschluss am _____.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Meinheim Nr. 9 „Froschwasen“ der Gemeinde Meinheim.

§ 2 Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Meinheim Nr. 9 „Froschwasen“ der Gemeinde Meinheim besteht aus dieser Satzung i. d. F. vom _____. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

§ 3 Änderungsinhalte

- (1) Die Festsetzung, dass für Haupt- und Nebengebäude einschließlich Garagen ausschließlich Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 42-50° zulässig sind, gilt ebenfalls für Carports und Zwerchhäuser. Diese sind ebenfalls dem Hauptgebäude anzugleichen.
- (2) Die Zulässigkeit außerdem von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung bis 9° gilt nur noch für untergeordnete Anbauten an das Hauptgebäude bis 25 m² (ausgenommen Zwerchhäuser).

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Meinheim, den _____

Wilfried Cramer, 1. Bürgermeister